

II-172 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

Präs.: 1983-07-07 No. 40/R

der Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 17. Juni 1982,
BGBl.Nr. 316/1982 über Maßnahmen im Bereiche der Berufsausbildung
ausbildung geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz vom 17. Juni 1982,
BGBl.Nr. 316/1982 über Maßnahmen im Bereiche der Berufsausbildung
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Ungeachtet des Ablaufes der im § 2 Abs. 7 und 8 des Berufsausbildungsgesetzes sowie der im Art. III Z 1 Abs. 2 der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl.Nr. 232, vorgesehenen Fristen dürfen Lehrlinge bis zum 31. Dezember 1985 neu aufgenommen werden.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Handelsausschuß zuzuweisen.

E r l ä u t e r u n g e n

Der vorliegende Initiativantrag will im Interesse der Sicherung der Jugendbeschäftigung die Ausbildung von Lehrlingen auch solchen Betrieben ermöglichen, die auf Grund der bisherigen, im Berufsausbildungsgesetz bzw. in den Übergangsbestimmungen der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978 sowie in der im Bundesgesetz vom 17. Juni 1982, BGBL.Nr. 316/1872 vorgesehenen Fristerstreckung bis 31. Dezember 1983 keine Möglichkeiten mehr hätten, ab 1. Jänner 1984 ohne erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung Lehrlinge neu aufzunehmen.

Die Verlängerung der Frist um zwei Jahre erscheint deshalb notwendig, weil bis 1985 geburtenstarke Jahrgänge auf den Arbeitsmarkt drängen und die derzeitige Situation im Bereich der Lehrstellen sehr problematisch ist.

Die vorgeschlagene gesetzliche Lösung vermeidet einen Eingriff in die Grundkonzeption der Ausbilderprüfung nach dem Berufsausbildungsgesetz. Sie will nur der angespannten Lage im Bereich der Jugendbeschäftigung Rechnung tragen und begrenzt die Ausnahme von der Ablegung der Ausbilderprüfung mit 31. Dezember 1985, weil zu diesem Zeitpunkt zu erwarten ist, daß auf Grund des Nachrückens geburtenschwacher Jahrgänge auf den Arbeitsmarkt, die derzeitige Notwendigkeit, aus arbeitsmarktpolitischen Gründen auf die Ausbilderkapazität von Betrieben, wo die Ausbilderprüfung noch nicht erfolgreich abgelegt wurde, nicht zu verzichten, voraussichtlich nicht mehr gegeben sein wird.